Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 41 Ausgegeben Danzig, den 29. Juni 1938

Inhalt

106

Verordnung
betreffend die Krankenversicherung beim Danziger Staatlichen Hilfsdienst.
Vom 15. Juni 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 172 Nr. 2 werden hinter dem Wort: „ist" die Worte eingefügt:
   „sowie Angehörige des Staatlichen Hilfsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes,"
2. Im § 176 erhält Abs. 1 folgende Nr. 4:
   „4. Personen, die mit der Berechtigung auf Anstellung im Zivildienst aus dem Staatlichen Hilfsdienst ausscheiden, ohne zur Weiterversicherung nach § 209a berechtigt zu sein."
3. Dem § 176 wird als Abs. 4 angefügt:
   „Die im Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Personen können der für ihren Wohnort zuständigen Orts- oder Landkrankenkasse beitreten."
4. Hinter § 209 wird eingefügt:

„§ 209 a.

Scheidet ein Versicherter wegen Eintritts in den Staatlichen Hilfsdienst aus der Versicherung aus, so darf die Zeit dieser Dienstleistung nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraumes bestanden hat. Dies gilt auch für die Zeit einer Arbeitslosigkeit bis zu sechs Wochen, die sich unmittelbar an die Dienstleistung anschließt.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Weiterversicherung (§ 313 Abs. 2) beginnt am Tage des Ausscheidens aus dem Staatlichen Hilfsdienst und endet drei Wochen nach diesem Zeitpunkt."

Artikel II

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Senat.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1938 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung betreffend die Einführung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes vom 22. September 1937 (G. Bl. S. 539) außer Kraft.

Danzig, den 15. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G. 2161/J. Greiser Großmann

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 7. 1938.)

107 **Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung betr. die Erweiterung des Stadtkreises Danzig vom 30. November 1933 (G.Bl. S. 601).

Vom 18. Juni 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273), sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Der Gemeindebeschluß betr. den Schlachtzwang vom 18. Juli 1910, genehmigt durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 30. September 1910 (Beilage zum Intelligenzblatt 1910 Nr. 286) findet in der ehemaligen Landgemeinde Brentau bis zum 30. September 1940 auf nicht gewerbliche Schlachtungen, welche von Besitzern landwirtschaftlich benutzter Grundstücke vorgenommen werden und bei denen das Fleisch ausschließlich in eigenem Haushalt des Besitzers verwendet wird, keine Anwendung.

Danzig, den 18. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 4611. Greiser Huth

108 **Dritte Rechtsverordnung**

zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Bauernschaft vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 313).

Vom 18. Juni 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 313) als Anlage beigefügte Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 14. Juli 1933, abgeändert durch die Verordnungen vom 9. April 1935 (G.Bl. S. 496), vom 13. September 1935 (G.Bl. S. 998), vom 14. Juli 1936 (G.Bl. S. 285) und vom 10. März 1937 (G.Bl. S. 161) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Verfassung der Danziger Bauernkammer betreffend die Einteilung der Bezirke gemäß § 12 der Verfassung der Danziger Bauernkammer werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. im Bezirk 13 wird das Wort „Wossitz" gestrichen,
2. „ „ 14 „ „ „ „Wossitz" hinter dem Wort „Grebinerfeld" eingefügt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L 16⁰⁹ Greiser Rettelsky

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.